SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-228/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Die Firma farfalla Flemming und Partner, die Klägerin des Ausgangsverfahrens, beantragte beim Hauptzollamt München-West, dem Beklagten des Ausgangsverfahrens, in der Zeit vom 4. Mai 1981 bis 30. April 1982 für aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführte Paperweights die Abfertigung zum freien Verkehr. Sie meldete diese Waren unter der Tarifnummer 99.03 („Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art") des Gemeinsamen Zolltarifs (hiernach: GZT) an, die Zollfreiheit vorsieht.

2. Das Hauptzollamt nahm eine Tarifbeschau vor und wies die Ware der Tarifnummer 70.13 („Glaswaren zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwekken") zu, wonach ein Zoll zu erheben ist.

3. Nach Zurückweisung ihres Einspruchs gegen diese Tarifierungsentscheidung erhob die Firma farfalla Klage vor dem Finanzgericht München.

4. Aus den Akten des nationalen Gerichts geht hervor, daß die fraglichen Paperweights von anerkannten Glaskünstlern vollständig mit der Hand hergestellt wurden. Das gilt sowohl für die Glaskugeln selbst als auch für die farbig aufgetragenen oder in dem Glas eingeschlossenen Motive, die Blumen oder Tiere darstellen. Es ist zwischen zweidimensionalen und dreidimensionalen Darstellungen zu unterscheiden. Im ersten Fall werden Bilder mit flüssigem und farbigem Glas und einem Spachtel aufgetragen und anschließend zum Schutz und zur Erzielung verschiedener Effekte mit einer dünnen, gefärbten, geätzten oder sonst behandelten Glasschicht überzogen. Im zweiten Fall werden aus Glas hergestellte dreidimensionale Gebilde im Inneren der Glaskugel eingeschlossen. Aufgrund dieses manuellen Herstellungsverfahrens fällt zwar jedes Einzelstück unterschiedlich aus; doch wird jeweils eine Serie (gleiche Größe, gleiches Motiv und gleiche Art der Ausführung) von dem Künstler hergestellt und signiert. Der Verkaufspreis liegt pro Stück zwischen 35 und 300 USD; auf ihn werden je nach abgenommener Menge Rabatte gewährt.

5. a) Zur Begründung ihrer Klage trug die Firma farfalla vor dem nationalen Gericht vor, daß die fraglichen Paperweights, da es sich bei ihnen um von berühmten Glaskünstlern mit der Hand geschaffene Originalkunstwerke handele, als Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst der Tarifnummer 99.03 des GZT zuzuweisen seien. Denn diese Paperweights hätten keinerlei Gebrauchswert und seien weder als kunstgewerbliche Gegenstände noch als Handelswaren anzusehen. Daher könnten diese Gegenstände nicht der Tarifnummer 70.13 des GZT zugewiesen werden. Es handele sich vielmehr um Kunstwerke, die nach den eigenen Vorstellungen des jeweiligen Künstlers selbst in langer Arbeit hergestellt, wegen

* Verfahrenssprache: Deutsch.

ihres Kunstwertes gesammelt — was ihren hohen Preis erkläre — und in Kunstmuseen ausgestellt würden.

b) Die Firma farfalla machte hilfsweise geltend, daß die fraglichen Paperweights unter die Tarifnummer 99.01 („Gemälde, vollständig mit der Hand geschaffen") fielen. Hierzu trug sie vor dem nationalen Gericht vor, daß die Farben wie auf einer Leinwand mittels eines Spachtels auf die Glaskugeln aufgetragen würden und daß sich nur der Untergrund von der herkömmlichen Leinwandmalerei unterscheide.

6. Das Hauptzollamt war der Ansicht, daß die fraglichen Paperweights zweckgebundene Gebrauchsgegenstände seien und dem Bereich des Kunsthandwerks und nicht dem der Kunst zuzurechnen seien. Der Gebrauchswert der Paperweights gehe nicht dadurch verloren, daß diese praktisch nicht als Gebrauchsgegenstände verwendet würden. Nach Auffassung des Hauptzollamts sind die Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst im Sinne der Tarifnummer 99.03 des GZT durch ihre Funktionslosigkeit und Zwecklosigkeit charakterisiert, und diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall nicht erfüllt; außerdem scheitere die Zuordnung der fraglichen Gegenstände zu Tarifnummer 99.01 daran, daß die Paperweights nicht mit der Hand gemalt, sondern durch Formen flüssiger und farbiger Glasmassen hergestellt würden.

7. Das nationale Gericht neigt den Gründen seines Vorlagebeschlusses zufolge der Auffassung zu, daß es sich bei den Paperweights, bei denen die Künstler bildliche Darstellungen auf der Oberfläche des noch flüssigen Glases aufgebracht hätten, um „Gemälde" im Sinne der Tarifnummer 99.01 des GZT handele. Denn es spiele weder das Material (Leinwand, Holz, Metall, Beton, Glas usw.) noch die Form (eben oder kugelförmig) des Untergrunds, auf den die Darstellung aufgetragen sei, eine Rolle. Entscheidend für die Frage, ob es sich bei einem Gegenstand um ein Gemälde im Sinne der Tarifnummer 99.01 handele, und für die Abgrenzung dieser Tarifnummer gegenüber der Tarifnummer 99.03 sei der Umstand, daß es sich im Fall der Tarifnummer 99.01 um zweidimensionale Darstellungen handele. Dabei sei es unerheblich, ob durch den Glasüberzug ein dreidimensionales Gebilde vorgetäuscht werde.

Gleichwohl ist es für das nationale Gericht zweifelhaft, ob schon der Umstand, daß ein Kunstobjekt von einem anerkannten Künstler vollständig mit der Hand geschaffen und von diesem Künstler signiert worden ist, es ausschließen kann, daß es sich um eine Handelsware im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 99 des GZT handelt.

8. Unter diesen Umständen hat das Finanzgericht München mit Beschluß vom 26. April 1989 das Verfahren ausgesetzt, bis der Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag im Wege der Vorabentscheidung über folgende Fragen befunden hat:

1) Stellen als Paperweights bezeichnete Glaskugeln mit einer Standfläche, die von anerkannten Glaskünstlern vollständig mit der Hand in der Weise hergestellt werden, daß auf der Oberfläche des noch flüssigen Glases mittels eines Spachtels farbiges Glas in Gestalt bildlicher Darstellungen aufgebracht wird, im Sinne des Zolltarifs Gemälde (Tarifnummer 99.01) oder Bildhauerarbeiten dar?

2) Können von anerkannten Künstlern hergestellte und signierte Erzeugnisse der vorstehenden Art und gleichartige Körper, in denen die farbigen Motive (statt zweidimensional auf der Oberfläche)

dreidimensional in das Innere der Kugel eingearbeitet werden, den Charakter einer Handelsware im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 99 haben?

3) Bei Bejahung der Frage 2: Ist der Charakter einer Handelsware zu bejahen, wenn die Erzeugnisse

a) von den Künstlern auf die gleiche handwerkliche Art hergestellt werden wie gleichartige Glaserzeugnisse, die in Glashütten von Glasbläsern nach Entwürfen von Künstlern in großer Serie hergestellt werden,

b) von den Künstlern zwar einzeln, aber in begrenzter kleiner Auflage gleicher Größe, gleicher Motive und gleicher Ausführung hergestellt werden,

c) wegen der Art der für die bildlichen und farbigen Darstellungen gewählten Motive Ziercharakter haben und

d) nach einem einheitlichen Stückpreis je Serie angeboten und verkauft werden, der zwischen 35 und 300 USD liegt und auf den Rabatte gewährt werden,

oder welche sonstigen Kriterien sind für die Bewertung einer Bildhauerarbeit als Handelsware maßgebend?

9. Der Beschluß des Finanzgerichts München ist am 18. Juli 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

10. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben am 31. Oktober 1989 die Firma farfalla, vertreten durch die Gesellschafter Monika Flemming und Peter Pommerencke, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater Jörn Sack, schriftliche Erklärungen abgegeben.

11. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

12. Gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung hat der Gerichtshof die Rechtssache mit Entscheidung vom 14. März 1990 an die Zweite Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. Die *Firma farfalla* macht geltend, daß es sich bei den fraglichen Paperweights, die von amerikanischen Künstlern entworfene, mit der Hand gemalte, modellierte und signierte Originalkunstwerke seien, um „Gemälde" der Tarifnummer 99.01 des GZT handele. Denn, selbst wenn der verwendete Werkstoff (Glas) und die äußere Form (Halbkugel-, Kugel- oder Eiform) des Werkes eher an eine Skulptur erinnerten, müsse vor allem die künstlerische Darstellung auf und in dem Glas gesehen werden, die das Ergebnis einer exakt gleichen und gleich zeitraubenden Arbeit wie die der Kunstmaler sei. Der einzige Unterschied, der darin bestehe, daß die letztgenannten Künstler die Farben auf sonst übliche Bildträgerwerkstoffe wie Leinwand, Karton oder Holz auftrügen, während die Künstler bei den fraglichen Gegenständen glühendheiß auf Glas malten, sei ohne Bedeutung.

Zur Begründung dieser These beruft sich die Firma zum einen darauf, daß das Gebiet der Originalmalerei heute aufgrund der vielen modernen Techniken und Materialien so weitläufig sei und daß es beim Abfassen der Erläuterungen zum Kapitel 99 des GZT nicht beabsichtigt worden sei, die Arbeit von zeitgenössischen Künstlern einzuschränken. Zum anderen seien die Tarifnummern des Kapitels 99 des GZT nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 15. Mai 1985 in der Rechtssache 155/84, Onnasch, Slg. 1985, 1449) weit auszulegen, damit auch moderne künstlerische Techniken umfaßt werden könnten, sofern es sich um künstlerische Originalerzeugnisse handele. Außerdem treffe auch die Feststellung des Gerichtshofes in jener Rechtssache im vorliegenden Fall zu, daß die Anwendung des für das verwendete Material vorgesehenen Zollsatzes auf einen Zollwert, der an die Kunstwerkeigenschaft eines Gegenstands anknüpfe, zu einer Zollbelastung führen würde, die zu den Kosten dieses Materials außer Verhältnis stünde.

Die Firma fährt fort, der Name Paperweights sei irreführend, da er keinesfalls einen Gebrauchsgegenstand, wie einen Briefbeschwerer, bezeichne. Dieser Fachterminus, der in keine andere Sprache übersetzt werde, werde weltweit von Fachleuten und Sammlern verwendet, um diese speziellen Kunstobjekte, um die es im Ausgangsverfahren gehe, zu bezeichnen. Diese Originalkunstwerke, die nie als Briefbeschwerer benutzt würden und die genauso gesammelt würden wie Gemälde, zeichneten sich durch ihre Funktionslosigkeit und Zwecklosigkeit aus. Denn der Künstler male und forme sie nur, um seiner Kreativität Ausdruck zu verleihen, und der Sammler kaufe sie wegen ihres künstlerischen Wertes, einzig um sie hinzustellen und zu betrachten. Paperweights würden in berühmten Kunstmuseen wie dem Art Institute in Chicago ausgestellt, sie erzielten bei Auktionen, die insbesondere von Sotheby's und Christies veranstaltet würden, hohe Preise, und zahlreiche Spezialbücher seien dieser Kunstform gewidmet. Schließlich könne daraus, daß jedes Paperweight eine Standfläche habe, nicht gefolgert werden, daß dieser Gegenstand als Briefbeschwerer verwendet werde. Denn diese Standfläche, die unbedingt dafür notwendig sei, damit der Künstler das Werk zum Modellieren und Bemalen festhalten könne, diene demselben „praktischen Zweck" wie die Standfläche eines jeden Originalerzeugnisses der Bildhauerkunst.

Die Firma trägt zudem vor, die Paperweights könnten nicht als Handelsware angesehen werden. Denn es handele sich um Originalkunstwerke, die ausschließlich in den Vereinigten Staaten von Amerika von Künstlerhand einzeln modelliert und gemalt würden, und bis heute seien es nur 23 Künstler, die diese Kunst beherrschten und ausübten. Die Paperweights dürften nicht mit ähnlichen Objekten verwechselt werden, die als Briefbeschwerer zu mehreren tausend Stück in Fabriken wie Baccarat und Saint-Louis nach Vorlagen und Entwürfen hergestellt würden und die bei der Einfuhr als Ziergegenstände und Gebrauchsgegenstände abgefertigt würden und daher zollpflichtig seien. Die Firma fügt hinzu, der Umstand, daß beim Kauf von Paperweights ein Nachlaß gewährt werde, sei im vorliegenden Fall unerheblich. Sie bemerkt insoweit, es sei üblich, daß die Künstler den Kunsthändlern einen Rabatt auf den Verkaufspreis der Kunstwerke einräumten, falls gleichzeitig mehrere Originalerzeugnisse abgenommen und sofort bezahlt würden.

2. Die *Kommission* bemerkt zunächst, die Antwort auf die erste Frage nach der Abgrenzung der Tarifnummern 99.01 und

99.03 sei unerheblich. Diese Frage sei offenbar nur wegen der Einschränkung gestellt, die sich aus der Vorschrift 3 zu Kapitel 99 des GZT ergebe, die nur die Tarifnummer 99.03 (Bildhauerarbeiten) betreffe und nach der Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware hätten, nicht zu dieser Tarifnummer gehörten; diese Einschränkung sei aber für den Ausgangsrechtsstreit ohne Bedeutung, da sich eine gleichartige Einschränkung bereits im Wortlaut der Tarifnummer 99.01 für Gemälde finde („ausgenommen ... handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse").

Falls der Gerichtshof jedoch eine Beantwortung für unerläßlich halte, kann nach Ansicht der Kommission hinsichtlich sämtlicher Paperweights zugunsten der Tarifnummer 99.03 des GZT entschieden werden. Denn diese Zuordnung, die für die Paperweights mit in die Kugel eingesetzten Glasfiguren wegen der dreidimensionalen künstlerischen Darstellung offensichtlich sei, müsse auch für die Glaskugeln, auf die eine bildliche Darstellung aufgetragen worden sei, gelten. In diesem Zusammenhang sei selbst dann, wenn das Bild zweidimensional sei, für die Tarifierung entscheidend, daß insgesamt ein vollständig handgefertigtes dreidimensionales Werk hervorgebracht worden sei (im vorliegenden Fall eine Glaskugel mit Bild) und daß die bildliche Darstellung mit Glas erzielt worden sei; denn Glas sei normalerweise kein Werkstoff der Malerei, sondern diene typischerweise zur Schaffung dreidimensionaler Kunstwerke, wie Skulpturen.

Die Kommission meint jedoch, daß vor einer endgültigen Zuordnung der Paperweights zu Kapitel 99 zu fragen sei, ob nicht ein anderes Kapitel des GZT im vorliegenden Fall in Betracht komme. Aus der Vorschrift 3 zu Kapitel 99 ergebe sich nämlich, daß bestimmte Gegenstände, die begrifflich durchaus als Werke der Bildhauerkunst zu betrachten seien, dennoch wegen ihres Charakters als Handelsware nicht zu diesem Kapitel 99 gehörten, sondern nach ihrer Beschaffenheit tarifiert würden. Eine ähnliche Einschränkung ergebe sich für Gemälde aus dem Wortlaut der Tarifnummer 99.01.

Die Kommission folgert daraus, daß das Kapitel 99 des GZT nicht alle Arten von Kunstwerken umfasse und daß die Tatsache, daß die fraglichen Paperweights als Kunstwerke anzusehen seien, für sich allein genommen nicht ausschlaggebend für ihre Einordnung unter dieses Kapitel sei. Nach Ansicht der Kommission ist zu prüfen, ob die Paperweights des Ausgangsrechtsstreits eine Handelsware im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 99 darstellen.

Hierzu legt die Kommission dar, daß der wesentliche Grund dafür, daß der GZT für bestimmte, wenn auch nicht alle Arten von Kunstwerken Zollfreiheit vorsehe, darin liege, daß es sich um ganz persönliche Leistungen von Künstlern handele, die, wirtschaftlich betrachtet, nicht im Wettbewerb miteinander stünden.

Dieser Grund bestehe aber weder bei Kunstwerken, die beliebig vervielfältigt werden könnten und bei deren Herstellung nicht nur der Künstler, sondern ein ganzer Industriezweig beteiligt sei (z. B. Bücher, Platten, Filme und Fotografien), noch beim Kunsthandwerk, das Gegenstände hervorbringe, die nicht rein künstlerisch seien, sondern die auch einen praktischen Zweck erfüllten, und das daher in einer echten wirtschaftlichen Wettbewerbssituation stehe.

Der Umstand, daß der künstlerische Wert eines kunstgewerblichen Gegenstands den reinen Gebrauchswert bei weitem übersteigen könne, sei kein für die Tarifierung brauchbares Abgrenzungskriterium. Die Zollverwaltung könne nämlich keine künstlerische Beurteilung eines Gegenstands vornehmen, so daß allein objektive Kriterien berücksichtigt werden könnten, die der einfachen Anschauung zugänglich seien und die sich aus der äußeren Beschaffenheit der Waren ergäben. Der Preis einer Ware sei daher ebenfalls kein geeignetes Kriterium für die Tarifierung.

Nach Ansicht der Kommission ergibt sich aus dem Wortlaut sowohl der Vorschrift 3 zu Kapitel 99 wie der Tarifnummer 99.01, daß die fraglichen Paperweights nicht unter die Kunstwerke des Kapitels 99 des GZT fallen könnten. Denn wie die Gebrauchsgegenstände selbst dann nicht zur Tarifnummer 99.01 gehörten, wenn sie von bedeutenden Künstlern handbemalt seien, so hätten auch die fraglichen Paperweights den Charakter einer Handelsware im Sinne der Vorschrift 3, weil es sich um Gebrauchsgegenstände handele. Ob die fraglichen Gegenstände Einzelstücke darstellten und handgefertigt seien, sei unerheblich für ihre Tarifierung, wie auch, ob diese Artikel tatsächlich je als Gebrauchsgegenstände verwendet würden. Denn die Zollverwaltung könne die Verwendung einer Ware nicht überwachen, und diese Verwendung hänge ganz von den persönlichen Verhältnissen des Besitzers ab.

Die Kommission folgert daraus, daß es sich dann, wenn ein Künstler Werke der Bildhauerkunst in Form üblicher und gebrauchsfähiger Waren herstelle, zwar stets um Kunstwerke handele, dies aber für die Tarifierung zur Folge habe, daß die Gegenstände, da sie den Charakter einer Handelsware hätten und am Markt mit gewerblichen Erzeugnissen durchaus im Wettbewerb stünden, nicht mehr zu Kapitel 99 gehörten, sondern gemäß ihrer Beschaffenheit zu tarifieren seien. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Gegenstände in Serien hergestellt und zu marktüblichen Konditionen in dem Sinne verkauft würden, daß Mengenrabatte gewährt würden.

Alles in allem schlägt die Kommission vor, auf die Fragen des nationalen Gerichts folgendermaßen zu antworten:

„Von anerkannten Künstlern in kleinen Serien vollständig mit der Hand geschaffene und mit zwei- oder dreidimensionalen bildlichen Darstellungen verzierte Glaskugeln mit Standfläche, in der Form von Briefbeschwerern (‚paperweights'), sind als Bildhauerarbeiten mit dem Charakter einer Handelsware anzusehen und deshalb gemäß der Vorschrift 3 zu Kapitel 99 des Gemeinsamen Zolltarifs nicht den Originalerzeugnissen der Bildhauerkunst (Tarifnummer 99.03) zuzuordnen, sondern nach ihrer Beschaffenheit zu tarifieren.

Sollte der Gerichtshof die Werke als ‚Gemälde' ansehen, wäre entsprechend hinsichtlich der Tarifnummer 99.01 zu entscheiden."

F. A. Schockweiler
Berichterstatter